



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Chile (Republik Chile)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original.
- 2) Bei ledigen Antragstellern:
Aktuelle **Ledigkeitsbescheinigung** im Original in Form einer Auskunft aus dem Eheregister (Informe de No Matrimonio), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Servicio de Registro Civil e Identificación) oder die chilenische Auslandsvertretung.
- 3) Bei nicht-ledigen Antragstellern:
Aktuelle **eidesstattliche Erklärung** von mindestens zwei Zeugen zum Familienstand des Antragstellers im Original, abgegeben vor einem chilenischen Notar oder - bei längerem Aufenthalt des/der Verlobten in Deutschland – vor der zuständigen chilenischen Auslandsvertretung.
- 4) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde bzw. bei kirchlich geschlossener Ehe: Eheschließungsurkunde mit Registriernachweis im Zivilregister je im Original.
- 2) Gerichtsbeschluss über die Ehenichtigkeitserklärung oder die Ehescheidung je mit Registriernachweis im Zivilregister (ggf. durch Randvermerk auf der Heiratsurkunde) im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Chile besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ein ausländisches Scheidungsurteil muss zur Wirksamkeit für den chilenischen Rechtsbereich durch das zuständige chilenische Gericht in einem förmlichen Verfahren anerkannt werden (Exequatur).

Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Urteils in Chile ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts im Original vorzulegen.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Chile sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Chile besteht aus 2 Seiten.